

RS Dok 2005/6/6 47/5-DOK/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2005

Norm

BDG §112 Abs5

AVG §6 Abs1

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung der Suspendierung ist jene Disziplinarbehörde zuständig, bei der das gegen den Antragsteller durchgeführte Disziplinarverfahren anhängig ist. Der Antrag war daher gemäß § 6 AVG an die dafür zuständige DK weiterzuleiten. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung der Suspendierung ist jene Disziplinarbehörde zuständig, bei der das gegen den Antragsteller durchgeführte Disziplinarverfahren anhängig ist. Der Antrag war daher gemäß Paragraph 6, AVG an die dafür zuständige DK weiterzuleiten.

Dokumentnummer

DOKRS_20050606_47_5_DOK_05_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at